Linzer Diözesanblatt

171. Jahrgang | 28. November 2025 | Nr. 8

153. Friedhofsordnung der Diözese Linz

Nach Beratung im Konsistorium der Diözese Linz am 11.11.2025 erlasse ich gemäß c. 1243 CIC nachfolgende

Friedhofsordnung der Diözese Linz

I. Geltungsbereich

§ 1 Die diözesane Friedhofsordnung gilt für alle katholisch-konfessionellen Friedhöfe im Diözesangebiet, die

a) im Eigentum eines kirchlichen Rechtsträgers stehen (z. B. Pfarrkirche, kirchliche Stiftung etc.) oder
b) im Eigentum einer politischen Gemeinde stehen, aber von einem kirchlichen Rechtsträger auf Grund einer rechtswirksamen Vereinbarung unter ausdrücklichem Hinweis auf die Anwendbarkeit dieser diözesanen Friedhofsordnung verwaltet werden.

§ 2 Die Selbständigkeit der Orden in Hinblick auf die Bestattungsanlagen für ihre Mitglieder wird durch diese Ordnung nicht berührt.

§ 3 In allen Friedhofangelegenheiten sind die diesbezüglichen kirchenrechtlichen und staatlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten.

§ 4 Streitigkeiten über Nutzungsrechte sind, soweit sie nicht sanitätspolizeiliche Belange betreffen, privatrechtlicher Natur und vor den ordentlichen Gerichten auszutragen.

II. Verwaltung des Friedhofs

Zuständigkeit

§ 5 (1) Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofs obliegen dem gesetzlich oder gemäß dem Statut des kirchlichen Eigentümers dazu berufenen Organ der Vermögensverwaltung. Für Friedhöfe im Eigentum oder in Verwaltung von pfarrlichen Rechtspersonen gelten die Bestimmungen des Dekrets über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

(2) Alle bestehenden und künftigen Ausgaben eines Friedhofs müssen sich aus den Friedhofsgebühren decken.

Inhalt

153. Friedhofsordnung der Diözese Linz
154. Muster: Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23 idgF errichtet sind
155. Muster: Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche nicht gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23 idgF errichtet sind

Impressum

§ 6 Für Friedhöfe im Eigentum oder in der Verwaltung von pfarrlichen Rechtspersonen ist die Bestellung eines Friedhofsverantwortlichen / einer Friedhofsverantwortlichen empfohlen. Der/Die Friedhofsverantwortliche wird vom Pfarrer oder einem der beiden Pfarrvorständ:innen auf Vorschlag des örtlichen Pfarrgemeinderats bestellt. Im Bereich der Pfarren kann ihm/ihr dazu die notwendige Vertretungsbefugnis gem. § 8 Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens eingeräumt werden. Auf die Übergangsbestimmung des § 102 dieser Ordnung wird verwiesen.

§ 7 Auf Vorschlag des/der Friedhofsverantwortlichen kann ein Friedhofsausschuss gebildet werden, dem außer dem/der Friedhofsverantwortlichen als Vorsitzendem:r zwei weitere Personen als Beiräte angehören. Diese werden für den pfarrlichen Bereich von dem/der Friedhofsverantwortlichen namhaft gemacht und von dem/der Finanzverantwortlichen der Pfarrteilgemeinde nach Rücksprache mit dem Fachteam Finanzen bestellt. Sie beraten den/die Friedhofsverantwortliche:n in allen die Führung, Verwaltung und den Betrieb des Friedhofs betreffenden Angelegenheiten. Die Beiräte müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates oder des Fachteams Finanzen sein. Auf die Übergangsbestimmung des § 102 dieser Ordnung wird verwiesen.

Aufgaben der Friedhofsverwaltung

§ 8 Die Friedhofsverwaltung sorgt insbesondere für

a) die Anlage, Führung und Einhaltung des Friedhofsplanes und des Gräberbuches, nach Möglichkeit in elektronischer Form;
b) die Erlassung eines örtlichen Anhangs zur Friedhofsordnung gem. § 11 dieser Ordnung;
c) die Vergabe, Verlängerung und gegebenenfalls auch den Entzug von Nutzungsrechten an Beisetzungsstätten;
d) die Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen;
e) die Pflege, Reinigung und den Winterdienst für die Friedhofhauptwege samt Zugängen vom öffentlichen Gut her, nach Maßgabe der personellen und technischen Möglichkeiten;
f) die Beauftragung von Gewerbetreibenden oder Anstellung des erforderlichen pflichtbewussten Arbeitspersonals (z. B. Totengräber);
g) die Einhaltung der Friedhofsordnung auch durch die Nutzungsberechtigten und am Friedhof tätige Gewerbetreibende;
h) die Entscheidung über Ansuchen betreffend die Gestaltung von Grabstellen gem. §§ 46 bis 66 dieser Ordnung;
i) die Genehmigung oder Beauftragung von Arbeiten am Friedhof gem. §§ 77 bis 80 dieser Ordnung;
j) die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der gesamten Friedhofsanlage.

§ 9 Die Gebarung des Friedhofs wird seitens der Friedhofsverwaltung in der Kirchenrechnung oder in einem eigenen Rechnungskreis erfasst. Im pfarrlichen Bereich sind die Regelungen für die Kirchenrechnung vollumfänglich anwendbar.

§ 10 (1) Die Friedhofsverwaltung führt einen Friedhofsplan, in dem die Sektionen und sonstigen Unterabteilungen sowie die Grabreihen mit den Nummern der einzelnen Grabstellen ersichtlich sind. Der Friedhofsplan und das Gräberbuch sind laufend zu ergänzen.

(2) Außerdem sind in geeigneter Weise aufzuzeichnen und dauernd evident zu halten:

a) Name, Religionsbekenntnis, Familienstand, Wohnort, Sterbeort, Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum der im Grab beigesetzten Person/en;
b) Art des Grabes, Standort und Grabnummer;
c) Lage des Sarges/der Urne im Grab;
d) Datum der Bezahlung der Grabnachlöse und Fälligkeit der nächsten Grabnachlöse;

e) Name und Anschrift sowie Geburtsdatum der nutzungsberechtigten Person.

§ 11 (1) Die Friedhofsverwaltung erlässt einen örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung, der einen integrierenden Bestandteil derselben darstellt. Dieser muss enthalten:

a) die Höhe der verpflichtend vorzuschreibenden Gebühren (Ersterwerbsgebühr, Nachlösegebühr), differenziert nach Gräberkategorie (§§ 23, 30 dieser Ordnung);

b) Dauer des Nachlösezeitraums (§ 32 dieser Ordnung);

c) Vorschriften zur Länge und Breite von Urnengräbern, sofern solche am Friedhof vorgesehen sind (§ 46 (1) dieser Ordnung).

(2) Außerdem kann der Anhang enthalten:

a) weitere Gebühren (Beilegungsgebühr, Betriebskosten, Verwaltungskosten);

b) eine Verlängerung der Mindestliegedauer, wenn dies aufgrund der Verwesungsdauer notwendig ist (§ 24 dieser Ordnung);

c) abweichende Regelungen zur Länge und Breite von Erdgräbern, wenn örtliche Gegebenheiten das erforderlich machen (§ 46 dieser Ordnung);

d) abweichende Regelungen zur Anlage von Grabhügeln (§ 48 dieser Ordnung);

e) örtliche Gestaltungsvorschriften, welche diese Friedhofsordnung ergänzen und in begründeten Fällen auch von dieser abweichen können (vgl. §§ 46 bis 66 dieser Ordnung.

(3) Dieser örtliche Anhang bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Pfarrer oder in dessen Auftrag eines der beiden Pfarrvorstände sowie der ortsüblichen Kundmachung einer mit Unterschrift und Datum genehmigten Fassung. Vor der Genehmigung ist das Votum des Pfarrgemeinderats einzuholen. Zwecks Gesamtüberblick und möglicher Beauskunftung sind die jeweiligen örtlichen Anhänge zur Friedhofsordnung seitens der Friedhofsverwaltung elektronisch an das Team Recht und Liegenschaften der Diözesanen Dienste zu übermitteln. Auf die Übergangsbestimmung des § 102 dieser Ordnung wird verwiesen.

III. Friedhofsanlage und Beisetzungsstätten

Friedhofsanlage

§ 12 Das Friedhofareal umfasst die mit sanitätsbehördlichem Bescheid für den Betrieb eines Friedhofs genehmigten Grundflächen einschließlich der Leichenhalle (Leichenkammer).

§ 13 Die Gestaltung der Friedhofsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung, die auch den Friedhofsplan erlässt, der die Gräberfelder und die allgemeinen Friedhofsanlagen ordnet. Die Gestaltung hat die Bedürfnisse der Friedhofsbesucher:innen als Begegnungs- und Besinnungsort und die Grundsätze der katholisch-kirchlichen Bestattungskultur sowie der ökologischen Nachhaltigkeit, insbesondere durch Schaffung von Ruhebänken, Schattenbäumen, Brunnen und Grünflächen, zu berücksichtigen.

§ 14 Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, die Gemeinde nachweislich in Kenntnis zu setzen, wenn die Friedhofsanlage voraussichtlich in den nächsten drei Jahren für die Aufbahrung und Bestattung von Leichen / Beisetzung von Urnen nicht mehr ausreichen sollte.

§ 15 Die Leichenhalle (Leichenkammer) muss für die Aufnahme der im Pfarrgemeindegebiet üblicherweise anfallenden Leichen ausreichen und jedem Bestattungsunternehmen zugänglich sein.

§ 16 (1) Direkt an die Friedhofs-, Kirchen- oder Kapellenmauern angrenzende Erdgräber dürfen nicht neu errichtet werden. Sofern an Kirchen- oder Kapellenmauern angrenzende Beisetzungsstätten bestehen, kann die Nachlöse von der Friedhofsverwaltung verweigert werden.

(2) Das Anbringen von Grabplatten oder Epitaphen an der Kirchen- oder Kapellenmauer bedarf der Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz und gegebenenfalls

des Bundesdenkmalamtes, Landeskonservatorat für OÖ.

Beisetzungsstätten

§ 17 (1) Auf Friedhöfen können Orte für folgende Beisetzungsstätten (Gräberkategorien) vorgesehen sein:

a) Erdgräber mit der Möglichkeit der Sargbestattung (Erdgräber);
b) Erdgräber ausschließlich für die Beisetzung von Urnen (Urnengräber);
c) Anlagen mit Urnenkammern;
d) Grüfte.

(2) Die Beisetzungsstätten sind im Friedhofsplan auszuweisen.

§ 18 (1) In Erdgräbern für Sargbestattung ist sowohl die Leichenbestattung als auch die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen gestattet. Sie können als Einzel-, Doppel- und Mehrfachgräber angelegt werden. Sie sind in der Regel als Reihengräber anzulegen.

(2) Erdgräber für die Bestattung von Kindern werden als Kindergräber bezeichnet. Für diese gelten gem. § 47 lit. c dieser Ordnung andere Bestimmungen für das Ausmaß.

(3) Wandgräber sind Gräber, bei denen Epitaphe an der Friedhofsmauer angebracht sind oder die Friedhofsmauer in anderer Weise in die Grabgestaltung einbezogen ist. Für diese gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Friedhofsmauer gem. § 70 dieser Ordnung.

§ 19 In Urnengräbern ist ausschließlich die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen gestattet.

§ 20 (1) Anlagen mit Urnenkammern sind Orte, an denen die Beisetzung der Urne nicht in der Erde erfolgt. Die Errichtung neuer Anlagen mit Urnenkammern ist nur durch die Friedhofsverwaltung im Rahmen bestehender Grab- oder sonstiger Friedhofsanlagen erlaubt. Die Errichtung unterliegt den Bestimmungen der Diözesanen Bauordnung.

(2) Die Anlage neuer Urnenwände ist nicht erlaubt. Im Zuge eines Abbaus oder einer Umgestaltung einer bestehenden Urnenwand kann die Nachlöse für Beisetzungsstätten in bestehenden Urnenwänden verweigert werden.

(3) Die Schaffung eines Ortes für die endgültige Ablagerung der Asche (Urnengrab) ist mitzudenken.

§ 21 Grüfte sind in der Erde vorbereitete Bauwerke für die Beisetzung von Särgen oder Urnen. Sind Grüfte oder Epitaphen durch Arkaden oder sonstige Bauwerke überbaut, so sind diese Bauwerke Zubehör der darunter liegenden Grabstätte. Auch für diese gelten besondere Bestimmungen hinsichtlich der Erhaltung der Friedhofsmauer gem. § 70 dieser Ordnung.

IV. Nutzungsrechte

Erwerb und Übergang von Nutzungsrechten

§ 22 (1) Nutzungsrechte können eigenberechtigte, handlungsfähige, physische und juristische Personen erwerben. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb eines Nutzungsrechts besteht nur im Zusammenhang mit der Belegung eines Grabes gem. §§ 33 bis 37 dieser Ordnung. Der Erwerb oder die Weitergabe einer Nutzungsberechtigung für gewerbliche Zwecke ist unzulässig.

(2) Die nutzungsberechtigte Person hat unbeschadet der Rechte der Friedhofsverwaltung das alleinige Verfügungsrecht über das jeweilige Grab.

(3) Nutzungsrechte sind unteilbar und können daher jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.

§ 23 Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Ersterwerbsgebühr erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung; insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

§ 24 Alle Arten von Grabstätten werden grundsätzlich auf zehn Jahre vergeben. Die Friedhofsverwaltung kann nach Ablauf der Mindestliegedauer diese Grabstätte weiter

vergeben. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung eine längere Mindestliegedauer festzulegen.

§ 25 Familiengräber sind Erdgräber, die zur Beisetzung mehrerer Generationen aus der Familie des/der ersten Erwerbers/Erwerberin der Grabstelle vorgesehen sind. Die Nutzungsberechtigten von Familiengräbern sind zur Beilegung verstorbener Angehöriger soweit und so lange berechtigt, als die durch die Friedhofsordnung oder durch besondere sanitätspolizeiliche Anordnungen festgelegte Aufnahmefähigkeit des Grabes (der Gruft) nicht erschöpft ist, die Grabstätte mit allem Zubehör in ordentlichem Zustand erhalten und die Nachlösegebühr rechtzeitig bezahlt wird, sofern nicht Gründe für das vorzeitige Erlöschen des Nutzungsrechts gem. §§ 38 bis 45 dieser Ordnung vorliegen.

§ 26 (1) Verstirbt die nutzungsberechtigte Person, so gilt die rechtliche Vermutung, dass das Nutzungsrecht in nachfolgender Reihenfolge an die Hinterbliebenen übergeht:

a) den überlebenden Ehegatten / die überlebende Ehegattin oder den eingetragenen Partner / die eingetragene Partnerin, sofern die Ehe nicht rechtmäßig zivilrechtlich geschieden bzw. die eingetragene Partnerschaft aufgehoben wurde,
b) die Kinder der nutzungsberechtigten Person in der Reihenfolge des Lebensalters,
c) die Person, welche die Bestattung der bisher nutzungsberechtigen Person veranlasst.

(2) Diese Rechtsvermutung kann durch den Nachweis einer anderslautenden testamentarischen Verfügung widerlegt werden.

(3) Der/Die Übernehmer:in bestätigt seine/ihre Position gemäß Absatz 1 gegenüber der Friedhofsverwaltung. Es obliegt nicht der Friedhofsverwaltung, Nachforschungen über die Familienverhältnisse anzustellen. Vielmehr gilt bis zur Vorlage gegenteiliger Beweise diese Person als rechtmäßige/r Nutzungsberechtigte/r.

§ 27 Die Übertragung eines Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam. Eine stillschweigende Zustimmung zur Übertragung des Nutzungsrechtes durch eine konkludente Handlung (z.B. durch Annahme der Grabnutzungsgebühr) seitens der Friedhofsverwaltung ist ausgeschlossen.

§ 28 (1) Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts ist die Pflicht zur Einhaltung dieser diözesanen Friedhofsordnung samt dem örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung verbunden. Der/Die Nutzungsberechtigte verpflichtet sich weiters, die Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche Dritter wegen Beisetzung einer Leiche bzw. Beisetzung einer Urne oder sonstiger Verfügungen am Grab (Grabmal) schad- und klaglos zu halten.

(2) Anlässlich der Kontaktaufnahme von (künftigen) Nutzungsberechtigten mit der Friedhofsverwaltung, etwa in den von der Friedhofsverwaltung für den Parteienverkehr genutzten Räumlichkeiten, ist von diesen die – auch auf elektronischem Weg einholbare – Zustimmung zum Erhalt der übermittelten oder persönlich ausgehändigten diözesanen Friedhofsordnung mitsamt Beilagen einzuholen.

§ 29 Die Nutzungsberechtigen sind verpflichtet, alle Veränderungen des ordentlichen Wohnsitzes der Friedhofsverwaltung unaufgefordert zu melden. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt das Grabnutzungsrecht nach Auslaufen der Nachlösefrist, ohne dass es eines weiteren Schriftwechsels bedarf.

Verlängerung von Nutzungsrechten / Grabnachlösen

§ 30 Insbesondere die Nutzungsrechte für Familiengräber können durch Bezahlung der Nachlösegebühr jeweils auf den im örtlichen Anhang der Friedhofsordnung festgelegten und ortsüblich kundgemachten Zeitraum verlängert werden, wobei die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet ist, bereits fällige

Nachlösegebühren einzumahnen. Die Verweigerung der Nachlöse ist in den in §§ 38 bis 45 dieser Ordnung geregelten Fällen möglich. Erhöhungen der Nachlösegebühren werden erst nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Nutzungsgebühr bereits vom Nutzungsberechtigten entrichtet worden ist, rechtswirksam.

§ 31 Durch die Bezahlung der Nachlösegebühren tritt keine Änderung der nutzungsberechtigten Person ein. Diese Zahlungen gelten unabhängig von der zahlenden Person als im Namen und für Rechnung der nutzungsberechtigten Person erfolgt, die in die Aufzeichnungen der Friedhofsverwaltung eingetragen ist.

§ 32 Die Dauer, für welche die Nachlöse entrichtet wird, wird im örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung festgelegt.

(Wieder-) Belegung der Grabstätten

§ 33 (1) Ein Recht auf Beisetzung am Friedhof besteht für Verstorbene:

a) die beim Ableben einen ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgemeindegebiet hatten;
b) bei denen die Verlegung des Wohnsitzes nur durch die Unterbringung in einem Senioren- oder Pflegeheim verursacht worden war und das Nutzungsrecht an der Beisetzungsstätte durch Angehörige ausgeübt wird, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Pfarrgemeindegebiet haben;
c) die als Angehörige ein Recht auf die Bestattung in einem Familiengrab besaßen;
d) oder die im Pfarrgemeindegebiet verstorben sind.

(2) In allen anderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung nach Maßgabe der freien Grabflächen die Beisetzung und die damit verbundene Begründung eines Nutzungsrechts gestatten.

(3) Als Angehörige sind entsprechend der Definition des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes in der geltenden Fassung anzusehen: der Ehegatte bzw. die Ehegattin oder die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner oder die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte, Verwandte und Verschwägerte einschließlich der Verwandten der eingetragenen Partnerinnen und Partner in ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder.

§ 34 Benützen die Angehörigen gem. § 33 (3) dieser Ordnung im Friedhof bereits eine Grabstätte, in der ein Verstorbener beigesetzt werden könnte, so ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet, ein neues Grab bereitzustellen.

§ 35 (1) Grabstätten können nach Ablauf der Mindestliegedauer gemäß § 24 dieser Ordnung wieder belegt werden.

(2) In Erdgräbern mit Tieflage ist die Beisetzung eines weiteren Sarges auch während laufender Mindestliegedauer zulässig.

(3) Die Beisetzung von biologisch abbaubaren Urnen ist in Erd- und Urnengräbern im Rahmen des Fassungsvermögens des jeweiligen Grabes jederzeit möglich.

(4) Anlagen mit Urnenkammern und Grüfte können bis zum jeweils vorgesehenen Fassungsvermögen belegt werden.

§ 36 Die Einhaltung der Mindestliegedauer ist in allen Fällen durch die Ersterwerbsgebühr und/oder die Grabnachlöse ab dem Ende des eingelösten Zeitraums bis zum Ende der Mindestliegedauer sicherzustellen.

§ 37 Anlässlich der Wiederbelegung eines Grabes kann von der Friedhofsverwaltung eine Beilegungsgebühr eingehoben werden.

Verfall des Nutzungsrechts

§ 38 (1) Nutzungsrechte verfallen

a) durch Zeitablauf gem. § 24 dieser Ordnung;
b) durch Unterlassung der Nachlöse gem. §§ 30 bis 32 dieser Ordnung. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn die Bezahlung der fälligen Nachlösegebühren nicht spätestens am vierzehnten Tag nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt;
c) durch Unterlassung der Instandhaltung gem. §§ 72 bis 76 dieser Ordnung;

d) durch behördlich angeordnete Auflassung (Schließung) des Friedhofs oder eines Teiles davon;

e) durch Entzug des Nutzungsrechtes auf Grund einer Entscheidung der Friedhofsverwaltung (z. B. gem. §§ 16 (1), 20 (2), 71 dieser Ordnung oder bei besonderem Bedarf im Zuge einer Bautätigkeit).

(2) Bei Platzmangel am Friedhof ist die Friedhofsverwaltung darüber hinaus befugt, Nutzungsberechtigten, die im Bereich der Pfarrgemeinde keinen ordentlichen Wohnsitz haben, die Nachlöse ihrer Grabstätte zu verweigern.

§ 39 Das Erlöschen des Nutzungsrechtes gemäß § 38 Abs (1) lit. c), d) und e) ist mit einer Begründung der nutzungsberechtigten Person nachweislich mitzuteilen. Ist diese Person oder ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt, ist der Beschluss auf der Amtstafel der Pfarrgemeinde auszuhängen und tritt dann nach Ablauf von drei Monaten in Rechtskraft.

§ 40 Bei Auflassung einer Grabstelle verfällt die bereits bezahlte Nutzungsgebühr.

§ 41 Ist ein Nutzungsrecht erloschen, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte weitervergeben. Eine Belegung erfolgt nach Maßgabe des § 35 dieser Ordnung.

§ 42 (1) Als Eigentümer:in von Grabdenkmälern abgelaufener oder verfallener Gräber gelten die letzten nutzungsberechtigten Personen oder ihre Rechtsnachfolger.

(2) Die Eigentümer sind zum gänzlichen Rückbau der Grabstätte binnen sechs Monaten verpflichtet.

(3) Wenn solche Grabstellen nicht binnen sechs Monaten nach Verfall ordnungsgemäß abgeräumt sind, gelten sämtliche bei der Grabstelle hinterlassenen oder aufgefundenen Gegenstände (Kreuze, Monumente, Grabsteine, Grabeinfassungen etc.) als derelinquiert und fallen in das Eigentum des Friedhofeigentümers, der darüber nach Belieben verfügen kann. Eine vorhergehende Aufforderung oder Erinnerung durch die Friedhofsverwaltung ist nicht erforderlich. Diese hat aber auch die Möglichkeit, ohne weiteren Schriftwechsel nach Ablauf der sechsmonatigen Verfallsfrist die Abräumung des Grabes durch Ersatzvornahme auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen.

§ 43 Beim Erlöschen eines Nutzungsrechts in einer Anlage mit Urnenkammern sind allenfalls noch vorhandene Urnen(teile) auf Veranlassung und Kosten des/der zuletzt Nutzungsberechtigten in verrottbare Aschenkapseln bzw. Urnen umzufüllen und in dem gemäß § 20 (3) dieser Ordnung vorgesehenen Erdgrab beizusetzen. Dafür fallen keine Gebühren an.

§ 44 Bei verfallenen Grüften hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Leichen / Urnen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person oder der/des Eigentümerin/Eigentümers im Sinn von § 42 (1) dieser Ordnung in einem anderen Grab zu beerdigen und die Gruft aufzulassen. Sind diese Person oder deren Rechtsnachfolger binnen drei Monaten nicht auffindbar und ist eine neue nutzungsberechtigte Person an der Übernahme und Instandsetzung der Gruft interessiert, hat diese für die fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Särge aufzukommen und die Kosten der Beisetzung der sterblichen Überreste in einem Sammelsarg und die notwendigen Sanierungsarbeiten zu übernehmen.

§ 45 Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle, unabhängig von der Art des Grabes, sowie bei einem Übergang auf eine neue nutzungsberechtigte Person entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen. Dies gilt auch in den Fällen einer Enterdigung bzw. Überführung von Leichen oder Urnen oder im Falle einer seitens der Friedhofsverwaltung für zulässig erklärten Umbettung von Urnen.

V. Anlage und Gestaltung der Grabstellen

Ausmaß der Grabstellen

§ 46 (1) Erdgräber sind, sofern von der Friedhofsverwaltung im örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung nicht anderes bestimmt wird, als Einfachgräber 1,80 m lang und 80 cm breit. Kindergräber sind maximal 1,20 m lang und 70 cm breit. Doppelgräber müssen so angelegt werden, dass zwischen den Särgen seitlich eine Erdschicht von mindestens 40 cm verbleibt. Die Ausmaße der Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung im Anhang zur Friedhofsordnung festgelegt. Bei der Neuerrichtung von Gräberfeldern ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Steinmetzbetriebe auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten standsichere Grabsteinfundamente herstellen können.

(2) Zwischen Erdgräbern muss aus arbeitstechnischen Gründen ein lichter Zwischenraum von 60 cm bestehen, in der Längsrichtung beträgt der Mindestabstand von Grab zu Grab 80 cm. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch andere Maße festlegen. Es ist aber stets Sorge zu tragen, dass beiderseits der Särge eine Mindesterdschicht von 40 cm verbleibt, damit Rutschungen beim Nachbargrab vermieden werden.

§ 47 Als Richtwert für die Grabtiefe (gemessen ab Bodenniveau) wird, sofern in der sanitätsbehördlichen Genehmigung nicht anderes bestimmt wird, festgelegt:

a) Erdgräber: mindestens 2,20 m, wobei zwischen den Särgen eine horizontale Erdschicht von mindestens 15 cm sein soll. Die Erdüberdeckung über dem zu oberst beigesetzten Sarg hat, inklusive Grabhügel, mindestens 1 m zu betragen, sofern die Bodenbeschaffenheit (z. B. reiner Schotter, Kies) nicht eine höhere Erdschicht erfordert. Bei besonders schwierigen geologischen Verhältnissen ist gegebenenfalls im Einzelfall eine sanitätsbehördliche Genehmigung für eine geringere Erdüberschüttung des Sarges einzuholen.
   Alle Erdgräber, mit Ausnahme von Urnengräbern, sollen nach Möglichkeit in Tieflage belegt werden.
b) Erdgräber, wenn Tieflage nicht möglich ist: 1,60 m;
c) Kindergräber (bis 6 Jahre): 1,20 m;
d) Urnen (in allen Gräbertypen): 0,50 m.

§ 48 Jedes Erdgrab hat nach einer Sargbestattung einen 20 cm hohen Grabhügel zu erhalten, sofern seitens der Friedhofsverwaltung kein anderes Ausmaß festgesetzt ist.

§ 49 Die Gräber dürfen nicht wasser- und luftdicht, beispielsweise mit Folien, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden, da dadurch eine Verlängerung der Mindestliegedauer eintritt. Die Verwendung von Kies ist nur kleinflächig und partiell zulässig.

§ 50 Gewächse auf den Gräbern dürfen eine Höhe von maximal 2 m nicht übersteigen und die Grabfläche seitlich nicht überragen. Werden Pflanzen von den Grabnutzungsberechtigten trotz schriftlicher Aufforderung nicht eingekürzt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, diese Gewächse auf 2 m Höhe zu kürzen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht. In die freien Grabzwischenräume und an den Wegen dürfen nur von der Friedhofsverwaltung Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

§ 51 Die Neuerrichtung von Urnenkästen in Erd- oder Urnengräbern ist nicht gestattet.

Grabeinfassungen

§ 52 (1) Die nutzungsberechtigten Personen können Gräber mit einer Einfassung versehen. Für den Fall, dass seitens der Friedhofsverwaltungen im örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung Gestaltungsvorschriften festgelegt werden, sind diese zu befolgen.

(2) Grabeinfassungen aus Beton, Kunststoff und ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die endgültige Einfassung darf nicht höher als 20 cm sein. Die Breite der Grabeinfassung darf 20 cm nicht übersteigen. Eisengit-

ter, Holzzäune, gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels sind, ausgenommen bei Grüften, unzulässig. Die Einfassung und die Grabstelle müssen sich innerhalb der in § 46 dieser Ordnung genannten Maße befinden, damit Steinmetzbetriebe auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten standsichere Grabsteinfundamente bzw. Grabsteine herstellen können. Die Friedhofsverwaltung kann aber bei Grabeinfassungen ein anderes (Höchst-)Maß festlegen, wenn dies z. B. auf Grund der engen Zugänge in den Gräberreihen notwendig erscheint.

§ 53 Für die Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabeinfassungen sowie für die Errichtung und Veränderung von Grabeinfassungen durch die Friedhofsverwaltung gelten die Bestimmungen für die Grabdenkmäler.

Grabdenkmäler

§ 54 Jedes Erd- und Urnengrab ist mit einem Grabdenkmal zu gestalten, das insbesondere durch eine Namensnennung die Individualität der beigesetzten Personen zum Ausdruck bringt.

§ 55 (1) Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales, ausgenommen gewöhnliche Holzkreuze, die jedoch aufgrund ihrer Verrottbarkeit nicht dauerhaft dort verbleiben dürfen, ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Bei dieser ist von der nutzungsberechtigten Person oder von dem mit der Errichtung betrauten Steinmetzbetrieb unter Vorlage eines auch die Nachbargräber darstellenden Aufrisses im Maßstab 1:20 sowie einer Situationsskizze 1:50, die nach Möglichkeit die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet, um Zustimmung anzusuchen. Bei Vorlage der Pläne für das Grabdenkmal und die Grabumfassung ist jedenfalls der genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben. Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und des Abstandes zu den Nachbargräbern. Die Prüfbefugnis der Friedhofsverwaltung orientiert sich grundsätzlich daran, ob die einzelne Grabstätte der Würde und Weihe des Friedhofs entspricht, ob das Friedhofsbild nicht beeinträchtigt wird, die Gestaltung der einzelnen Grabstätte mit den christlichen Grundsätzen vereinbar ist und sich harmonisch in die Friedhofsanlage einfügt. Sie umfasst ausdrücklich nicht Themen der Urheberschaft von Entwürfen oder sonstige, in der Sphäre der Rechtsbeziehung zwischen Nutzungsberechtigten und beauftragten Steinmetzen liegende Bereiche.

(2) Untersagt ist das Anbringen von Geräten jeder Art im Bereich des Grabmales, die das Abspielen von Bild- und Tondokumenten ermöglichen. Überdies sind auch Gegenstände nicht erlaubt, welche auf der Nutzfläche oder um das Grabmal herum aufgestellt oder angebracht werden und somit das Friedhofsbild beeinträchtigen bzw. sich nicht in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, über die eingelangten Gesuche innerhalb von vier Wochen zu entscheiden, ansonsten gilt das Gesuch als genehmigt.

§ 56 Grabdenkmäler müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen. Die Grabsteine müssen wenigstens 10 cm stark sein. Allfällige diesbezügliche Ö-Normen und sonstige baurechtliche Vorschriften sind einzuhalten.

§ 57 Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales und der Grabeinfassung unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung. Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen.

§ 58 Mit dem Aufstellen, Abtragen und Renovieren von Denkmälern dürfen nur befugte Gewerbetreibende beauftragt werden.

§ 59 (1) In Fällen, die durch die Friedhofsordnung und den lokalen Anhang zur Friedhofsordnung nicht geregelt sind oder die von der Friedhofsverwaltung nicht entschieden werden können, insbesondere hinsichtlich

der künstlerischen Ausgestaltung von Grabdenkmälern und deren fragliche Einfügung in das bestehende Friedhofsbild, ist die Zustimmung des Bauausschusses der Diözese Linz einzuholen. Dieser hat binnen vier Monaten ab Eingang des Antrages im Team Diözesanes Bauen, welches als Geschäftsstelle des Bauausschusses fungiert, eine Entscheidung zu treffen. Bei Fristüberschreitung gilt das Ansuchen als genehmigt.

(2) Die Friedhofsverwaltung hat bei der Entscheidung über die Aufstellung eines Grabdenkmales etwaige partikularrechtliche Regelungen sowie gegebenenfalls getroffene Entscheidungen des Bauausschusses zu beachten.

§ 60 Die von der Friedhofsverwaltung genehmigten Grabdenkmäler sind in ihrer Größe entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks folgend zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Grabaufbauten (Grabsteine) sind mit zwei Sicherungsdornen in ausreichender Stärke und Länge aus rostfreiem Edelstahl im Fundament zu verankern. Festgehalten wird, dass Rüttelproben durch die Friedhofsverwaltung nicht selbst vorgenommen werden dürfen, da dafür ein genormtes Prüfgerät benötigt wird, woraus sich die alleinige Kompetenz der Steinmetzbetriebe als Sachverständige ableitet. Seitens der Friedhofsverwaltung sind Grabnutzungsberechtigte, deren Grabdenkmäler offensichtlich eine Gefahr darstellen, nachweislich mit eingeschriebenem Brief aufzufordern, den Mangel durch einen Steinmetzbetrieb fach- und sachgerecht binnen einer zu setzenden Frist beheben zu lassen oder von diesem ein Attest beizubringen, dass der Grabstein nicht umstürzen kann. Für den Fall der Fristversäumung ist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung anzudrohen. Der Gefahrenbereich ist abzusperren. Die nutzungsberechtigte Person haftet jedenfalls für offene und verborgene Mängel des Grabdenkmales oder des Zubehörs. Sofern sich die Friedhofsverwaltung dazu entschließen sollte, einmal oder mehrmals jährlich stattfindende Begehungen mit zu beauftragenden Steinmetzen durchzuführen, können die erlaufenden Kosten im Zuge der Vorschreibung der Nutzungsgebühren mit angesetzt bzw. eingehoben werden.

§ 61 Grabdenkmäler, Umfassungen und Anpflanzungen am Grabe bleiben Eigentum der Grabnutzungsberechtigten, solange nicht der Verfall nach §§ 38 iVm 42 (3) dieser Ordnung eintritt.

§ 62 Die Friedhofsverwaltung kann aber auch selbst Fundamente für Grabdenkmäler und Grabeinfassungen – insbesondere bei Neuanlage eines Gräberfeldes – errichten und im Anschluss an die Erwerber des Nutzungsrechts veräußern oder diese im Eigentum behalten und beim Ansatz der Ersterwerbsgebühr berücksichtigen.

§ 63 Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt oder überragen neu errichtete Aufbauten bei Grüften und Epitaphen die Friedhofsmauer, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten abzutragen. Die Bestimmung des § 41 dieser Ordnung gilt sinngemäß.

Grababdeckungen

§ 64 Aus Aspekten des Klima- und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit, ist der Grundsatz des unbedeckten Erdgrabes anlässlich der Anlage und Pflege der Grabstellen einzuhalten.

§ 65 (1) Die Friedhofsverwaltung kann jedoch auf schriftliches Ansuchen der Nutzungsberechtigten hin und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten die Verwendung von Natursteinplatten zur Abdeckung von Gräbern genehmigen, wenn von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche maximal 50% abgedeckt werden. Die Grabeinfassung zählt zur abgedeckten Fläche. Die restliche Fläche ist jedenfalls zu bepflanzen.

(2) Bei der Bepflanzung der Gräber im Erdreich sollen möglichst einheimische und

standortgemäße Pflanzen verwendet werden. Als zulässige Bepflanzungsart gelten neben der Verwendung pflegeleichter Bodendecker, wie Sedum oder Immergrün, auch die Anbringung eines natürlichen Rollrasens oder einer natürlichen Begrünungsmatte.

(3) Zum Schutz der Torfmoore soll von der Verwendung von Torf bei der Grabpflege abgesehen werden.

(4) Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln (Herbiziden), von sämtlichen Pestiziden und von Streusalz ist im gesamten Friedhofsbereich für Grabnutzungsberechtigte oder von ihnen beauftragte Personen ausnahmslos untersagt. Lediglich die Friedhofsverwaltung darf bei jeglichen Wegen Herbizide möglichst sparsam in Punktbehandlung verwenden.

Grüfte

§ 66 Die Friedhofsverwaltung hat sich bei ihrer Entscheidung anlässlich der Neuanlage einer Gruft an den örtlichen Platzverhältnissen und sonstigen Gegebenheiten (wie insbesondere Nachfrage und Bedarf in der zurückliegenden Dekade, wirtschaftliche Sinnhaftigkeit) zu orientieren. Die Länge, Breite und Tiefe von Grüften wird von der Friedhofsverwaltung in jedem einzelnen Fall festgelegt. Bezüglich der Gestaltungsvorschriften gelten die Bestimmungen zu den Grabdenkmälern (§§ 54 bis 63 dieser Ordnung).

VI. Instandhaltung und Pflege der Friedhofsanlagen und der Gräber

Allgemeinflächen

§ 67 Der Friedhof ist als geweihte und dem Andenken der Toten gewidmete Stätte entsprechend zu pflegen und zu schmücken. Die Erhaltung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Leichenhalle, Wasserleitung, Wege, Ziersträucher und Bäume außerhalb der Grabstätten, Abfallsammelstellen, Umzäunungen usw.) obliegt, soweit diese Friedhofsordnung nicht anderes bestimmt, dem Friedhofeigentümer. Der Winterdienst ist von der Friedhofsverwaltung ausschließlich auf den Hauptwegen durchzuführen, nicht jedoch zwischen den einzelnen Grabreihen, ausgenommen vor einem Begräbnis der Zugang zur jeweiligen Grabstätte. In Ausnahmefällen kann bei schwierigen winterlichen Verhältnissen der Friedhof teilweise oder vollkommen gesperrt oder mit einer Warntafel das Begehen zur Gänze der Eigenverantwortung der Friedhofsbesucher:innen überlassen werden, ohne dass dadurch eine Haftung seitens der Friedhofsverwaltung eintritt.

§ 68 Die Hauptwege des Friedhofs sollen eine Breite von 3 m und die Nebenwege eine Breite von 1,50 m haben. Die Versiegelung des Bodens soll bei der Weggestaltung möglichst gering ausfallen.

§ 69 Die durch eine naturnahe Gestaltung des Friedhofs entstehenden Auswirkungen wie z.B. Schattenwurf, Wurzelentwicklung oder das Abfallen von Laub, Früchten oder Harz, sind zu dulden.

Friedhofsmauer

§ 70 Die Benützer von Grüften und Wandgräbern haben für den gesamten zu ihrer Grabstätte gehörigen Teil der Friedhofsmauer (Innen und Außenmauer) – und zwar hinsichtlich Sanierung, Erneuerung, Färbelung des Verputzes und Abdeckung der Friedhofsmauer – aus eigenem die Instandhaltung zu veranlassen bzw. bei einer derartigen Generalsanierung der Mauer durch die Friedhofsverwaltung die anteiligen Kosten zu übernehmen.

§ 71 Umfasst eine Sanierung oder Erneuerung der Friedhofsmauer auch die Fundamente oder die Mauersubstanz, haben alle Nutzungsberechtigten jeglicher Gräberkategorien am gesamten Friedhof zu den Gesamtkosten beizutragen. Nutzungsberechtigte von Doppelgräbern sind zu einer doppelten Zahlung verpflichtet, Nutzungsberechtigte von Mehrfachgräbern und Grüften zur dreifachen Zahlung. Verweigern Nutzungsberechtigte die Zahlung der diesbezüglichen Forderung, kann die Friedhofsverwaltung den Rechtsweg beschreiten oder die weitere Nachlöse des Grabes verweigern.

Grabstätten

§ 72 Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör (z. B. Grabdenkmäler, Kreuze, Arkaden, Bedachungen, Gruftkammern und Grabeinfassungen) von der nutzungsberechtigten Person dauernd in ordnungsgemäßem baulichen und gepflegten Zustand zu erhalten. Diese ist auch verpflichtet, allfällige Mängel der Standsicherheit des Grabdenkmales umgehend fachgerecht beheben zu lassen. Die Bestimmungen für das fachgerechte Aufstellen des Grabdenkmals gemäß § 60 dieser Ordnung gelten auch für die Überprüfung der Standfestigkeit eines bestehenden Grabdenkmals. Bezüglich der Haftung der Nutzungsberechtigten wird auf § 81 dieser Ordnung verwiesen.

§ 73 Der Grabhügel ist von der nutzungsberechtigten Person der Würde des Friedhofs entsprechend gärtnerisch zu pflegen. Auf das Friedhofsbild bzw. die harmonische Einfügung in die Friedhofsanlage ist Bedacht zu nehmen.

§ 74 Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber oder nicht instandgesetzter Grabstätten samt Zubehör nach vorheriger Mahnung mit eingeschriebenem Brief und Setzung einer Frist von acht Wochen das Nutzungsrecht zu entziehen, ohne dass es bei fruchtlosem Verstreichen der Frist eines weiteren Schriftwechsels bedarf. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren erfolgt nicht.

§ 75 Nach Entzug des Nutzungsrechtes können verwahrloste Gräber auch vor Ablauf der Mindestliegedauer der zuletzt bestatteten Leiche / beigesetzten Urne eingeebnet werden. Die Bestimmung des § 41 dieser Ordnung bleibt durch diese Bestimmungen unberührt.

§ 76 Die Friedhofsverwaltung kann aber auch die ordnungsgemäße Grabpflege bzw. die Instandsetzung der Grabstätten samt Zubehör klagsweise begehren. Sie ist darüber hinaus zur kostenpflichtigen Ersatzvornahme berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Die Ersatzvornahme ist vorher unter Setzung einer Frist von vier Wochen nachweislich schriftlich anzudrohen. Die Kosten der Ersatzvornahme können im Zivilrechtsweg eingeklagt werden.

Arbeiten am Friedhof

§ 77 Bestattungsunternehmen, Steinmetze und alle Gewerbetreibenden haben der Friedhofsverwaltung unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofsbereich zu melden. Vor deren Inangriffnahme haben sie sich zu überzeugen, ob insbesondere die Errichtung, Wiedererrichtung oder Umgestaltung von Grabdenkmälern von der Friedhofsverwaltung genehmigt worden ist. Insbesondere haben sie vor der Aufstellung eines Grabdenkmales samt Einfassung die vorgegebenen Maße und den genauen Aufstellungsort der Grabeinfassung bei der Friedhofsverwaltung zu erheben. Bei wiederholten Verstößen gegen die Friedhofsordnung kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und bei neuerlicher Missachtung der Friedhofsordnung, unter vorheriger Meldung an die Standesvertretung, die weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.

§ 78 Alle Grabarbeiten in Gräbern und allgemeinen Teilen des Friedhofs dürfen nur mit Genehmigung oder im Auftrag der Friedhofsverwaltung von befugten Gewerbebetrieben oder Mitarbeiter:innen der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, ausgenommen die gärtnerische Bepflanzung von Gräbern.

§ 79 Abfälle und Erde, die bei (Wieder-)Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, hat der Steinmetzbetrieb mitzunehmen und selbst zu entsorgen.

§ 80 Um die notwendigen Grabungsarbeiten durchführen zu können, kann der/die Totengräber:in hinderliche Bäume und Sträucher bei den Nachbargräbern zurückschneiden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Kostenersatz an die Friedhofsverwaltung geltend gemacht werden kann. Zur Ablagerung des Erdaushubes kann vorübergehend eine Lagermöglichkeit über dem Nachbargrab ohne Verständigung des/der betroffenen Nutzungsberechtigten errichtet werden.

Es besteht daraus kein Anspruch auf Kostenersatz für beschädigte Blumen und Gewächse. Bei Bedarf kann im Zuge von Grabungs- oder Exhumierungsarbeiten ein Teilbereich des Friedhofs abgesperrt werden (z.B. mit Warnbändern).

Haftungsbestimmungen

§ 81 Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben den Friedhofeigentümer und die Friedhofsverwaltung für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 82 Der Friedhofeigentümer haftet für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der allgemeinen Friedhofsanlagen oder durch ein schuldhaftes Verhalten des Friedhofpersonals entstehen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit bzw. entschuldbarer Fehlleistung.

§ 83 Der/Die Totengräber:in ist als Mitarbeiter:in der Friedhofsverwaltung deren Erfüllungsgehilfe:in. Als solche/r ist er/sie an die Weisungen der Friedhofsverwaltung und des/der Friedhofsverantwortlichen gebunden. Ist der/die Totengräber:in selbstständig tätig oder bei einem Unternehmen beschäftigt, haftet er/sie selbst oder sein/ihre Dienstgeber:in für allfällige Beschädigungen, die der/die Totengräber:in in Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit verursacht hat.

§ 84 Weder der Friedhofeigentümer noch die Friedhofsverwaltung haften bei Senkungen von Grabdenkmälern, wodurch immer diese verursacht worden sind, es sei denn, die Senkung ist durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten eines/einer Angestellten der Friedhofsverwaltung zustande gekommen.

§ 85 Die Haftung für die Folgen von naturnaher Gestaltung des Friedhofs (vgl. § 69 dieser Ordnung), insbesondere betreffend die zugewiesene Grabstätte, wird ausgeschlossen.

VII. Sanitätspolizeiliche Bestimmungen und Ordnungsvorschriften

Vorschriften für die Bestattung

§ 86 Bei der Beisetzung von Leichen und Urnen ist durch das mit der Bestattung beauftragte Bestattungsunternehmen sicher zu stellen, dass die sanitätspolizeilichen Vorschriften eingehalten werden. Weitere Bezugnahmen und Verweise erhält das OÖ. Leichenbestattungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung. Darin wird auf die Zuständigkeit der Landesregierung, durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Sargbeigaben und sonstigen Gegenständen zu erlassen, verwiesen. Dies unter Bedachtnahme auf Umweltschutz und die verschiedenen Bestattungsarten.

§ 87 Kein Leichnam darf ohne vorausgegangene Totenbeschau durch einen dazu berufenen Arzt beigesetzt werden. Der Totenbeschauschein ist der Friedhofsverwaltung schon vor der Aufbahrung in der Leichenhalle (Leichenkammer) zu übermitteln. Die Totenbeschauerin bzw. der Totenbeschauer hat den – für den/die Betreiber/in der die Leiche/Urne aufnehmenden Bestattungsanlage vorgesehenen – Totenbeschauschein dem beauftragten Bestattungsunternehmen auszufolgen oder die Ausfolgung an dieses zu veranlassen. Das Bestattungsunternehmen wiederum hat den Totenbeschauschein der Betreiberin bzw. dem Betreiber der betreffenden Bestattungsanlage zu übermitteln.

§ 88 Der Totenbeschauschein ist laut landesgesetzlichen Vorgaben von der Gemeinde mindestens zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Gemeinde hat den nächsten Angehörigen im Sinne des OÖ. Leichenbestattungsgesetzes auf Verlangen Einsicht in den Totenbeschauschein zu gewähren, die sich davon Abschriften oder Kopien anfertigen oder auf ihre Kosten erstellen lassen können.

§ 89 Dem/Der Totengräber:in ist es untersagt, bei Öffnung von Gräbern oder Exhu-

mierung von Leichen Angehörige oder andere Personen, soweit sie an der Graberöffnung kein amtliches Interesse nachweisen können, teilnehmen zu lassen oder ihnen Überreste, wie Gebeine, Zähne, Grabbeigaben u. ä. auszufolgen.

§ 90 Wenn bei Öffnung von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und wieder im gleichen Grab beizusetzen.

§ 91 Kommen bei einer nachfolgenden Beisetzung Urnen zum Vorschein, sind diese im selben Grab wieder beizusetzen

§ 92 Alle Grabstätten sind unmittelbar nach der Bestattung zu schließen.

Verhalten am Friedhof

§ 93 Im Friedhof ist alles zu unterlassen, was der Würde und Weihe des Ortes oder dem Wesen als Begräbnisstätte nicht entspricht. Insbesondere ist untersagt:

a) das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen;
b) Mitnehmen von Tieren (mit Ausnahme von Assistenzhunden nach geltendem Bundesbehindertengesetz);
c) das Fahren am Friedhof mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und gewerbliche motorisierte Arbeitsbehelfe;
d) das Feilbieten von Waren, mit Ausnahme von Devotionalien mit örtlichem Pfarrgemeindebezug mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Friedhofeigentümers und der Friedhofsverwaltung;
e) das Anbieten gewerblicher Dienste und das Sammeln von Spenden, ausgenommen von der Friedhofsverwaltung genehmigte Sammlungen.

§ 94 (1) Die Entsorgung der Friedhofabfälle bzw. die Abfalltrennung haben entsprechend den Bestimmungen des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. Von der Friedhofsverwaltung ist durch Aufstellung geeigneter Behälter, die auch eindeutig zu kennzeichnen sind – nach Möglichkeit in Absprache mit den Abfallverbänden – entsprechende Vorsorge zu treffen. Auf eine bestmögliche Abfallvermeidung und Umweltschonung auf dem Friedhofareal ist Bedacht zu nehmen.

(2) Verrottbare Abfälle sind von den nutzungsberechtigten Personen und Friedhofsbesucher:innen in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln (etwa Erde, Schnittblumen, Blumenstöcke ohne Töpfe, Zweige, Laub oder verschmutztes Zeitungspapier).

(3) Glas ist in entsprechend gekennzeichneten Behältern zu entsorgen.

(4) Grablichter in Kunststoffbehältern sollten vermieden werden. Andere Abfälle, die keiner Verwendung zugeführt werden können, sind in der Restabfalltonne zu entsorgen. Batteriebetriebene Kerzen dürfen aufgrund der Brandgefahr nicht im Restmüll entsorgt werden.

(5) Gestecke und Kränze dürfen zur Gänze nur aus verrottbaren Materialien, beispielweise auf Stroh-, Holz- oder Kartonreifen unter Verwendung von Naturgarn, gebunden sein. Sofern Bindedraht notwendig ist, darf er nicht lackiert oder beschichtet sein. Schleifen sind nur aus Papier, Seide oder ähnlichen verrottbaren Materialien zulässig. Werden auch unverrottbare Materialien bei der Erstellung von Kränzen und Gestecken verwendet, müssen diese von den Nutzungsberechtigten zerlegt und entsprechend getrennt entsorgt werden.

§ 95 Wer einzelne Grabstellen oder allgemeine Friedhofsanlagen verunreinigt oder Unrat und Abfälle (wie ausgebrannte Kerzen und sonstige, unverrottbare Utensilien und Gegenstände) nicht unter Beachtung der Abfalltrennung in die aufgestellten Behältnisse (Container und dgl.) entsorgt, hat ein angemessenes Reinigungs- und/oder Entsorgungsentgelt zu entrichten. Dieses kann seitens der Friedhofsverwaltung von der nutzungsberechtigten Person eingefordert werden.

§ 96 Jedermann, der im Friedhof Arbeiten ausführt, ist verpflichtet, sich möglichst ruhig zu verhalten und nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich die von ihm/ihr verursachten Abfälle zu entfernen. Es sind auch

nicht mehr benötigte Teile von Grabdenkmälern samt Zubehör von den Nutzungsberechtigten bzw. deren beauftragten Personen vom Friedhof zu entfernen und dürfen nicht in den Abfallbehältern entsorgt werden.

§ 97 Grabeinfassungen und dgl. dürfen nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung im Friedhofbereich zwischengelagert werden. Ist deren endgültige Abtragung vom Grab vorgesehen, ist das gesamte Material auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vom Friedhof zu entfernen.

VIII. Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 98 Diese Friedhofsordnung der Diözese Linz tritt mit 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Diözesane Friedhofordnung 2010, LDBl. 156/3, 2010, Art. 26 bis 28, sowie die Verordnung über die Verkehrssicherungspflicht der Friedhofverwaltungen, LDBl. 146/8, 2000, Art. 72.

§ 99 Bestehende örtliche Anhänge zur Friedhofordnung werden durch das Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht berührt.

§ 100 Aufteilungsschlüssel und Gesuche, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung anhängig waren, sind nach der Rechtsordnung zum Zeitpunkt der Entscheidung zu beurteilen.

§ 101 Durch das Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung wird der Fristenlauf für bereits entrichtete Gebühren nicht berührt.

§ 102 Für Pfarren, die der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, bzw. dem Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens, LDBl. 167/3, 2021, Art 26 noch nicht unterliegen, gilt diese Friedhofsordnung mit der Maßgabe, dass für die Friedhofsverwaltung der Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates gem. § 2 des Statuts für den Fachausschuss für Finanzen des Pfarrgemeinderates, LDBl. 153/2, 2007, Art. 13, zuständig ist. Die Bestellung eines/einer Friedhofsverantwortlichen mit den in § 7 genannten Aufgaben hat zu erfolgen. Weiters wird auch die Bestellung eines Friedhofsausschusses empfohlen. Die Genehmigung des mit Datum und Unterschrift des/der (geschäftsführenden) Vorsitzenden sowie des Obmanns/der Obfrau des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates samt Siegel versehenen örtlichen Anhangs zur Friedhofsordnung gem. § 11 (3) dieser Friedhofsordnung erfolgt in diesem Fall durch das Team Recht und Liegenschaften der Diözesanen Dienste. Vor der Genehmigung ist das Votum des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates einzuholen.

§ 103 Nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung können Gebrauchs- und Nutzungsrechte, die in dieser Friedhofsordnung nicht vorgesehen sind, nicht mehr erworben werden.

§ 104 Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben wurden, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann. Bei einer nach Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erfolgten Weitergabe von Nutzungsrechten an Personen, die nicht zum Kreis der pflichtteilsberechtigten Erben gehören, erlöschen alle etwaigen auf früheren Rechtstiteln begründeten Berechtigungen, auch wenn die Friedhofsverwaltung der Weitergabe des Nutzungsrechtes ausdrücklich zugestimmt hat. Es gelten ausschließlich die Vorgaben dieser Friedhofsordnung.

§ 105 Diese Friedhofsordnung ist mitsamt dem konkret zu erlassenden örtlichen Anhang zur Friedhofsordnung allen Friedhofsbenützer:innen in ortsüblicher Weise kundzumachen und in den von der Friedhofsverwaltung für den Parteienverkehr genutzten Räumlichkeiten zur freien Einsichtnahme aufzulegen. Dies ist im Friedhof durch einen entsprechenden Hinweis anzukündigen.

Dr. Manfred Scheuer
Bischof von Linz

Linz, am 14. November 2025
Zl. 2025/2362

Pfarrgemeinde FORNACH

ÖRTLICHER ANHANG ZUR FRIEDHOFSORDNUNG

Örtlicher Anhang zur Friedhofsordnung für Pfarren, welche gemäß der Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz, LDBl. 167/3, 2021, Art. 23, in der geltenden Fassung, errichtet sind

Dieser örtliche Anhang zur Friedhofsordnung bildet gemäß § 11 Friedhofsordnung der Diözese Linz, LDBl. 171/8, 2025, Art. 153, einen integrierenden Bestandteil derselben.

NUTZUNGSGEBÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren[1] ist zu entrichten:[2]

a) für Erdgräber	250,00 €
b) Urnengräber	250,00 €
c) Anlagen mit Urnenkammern	00,00 €
d) Grüfte	00,00 €
e) Kindergräber	250,00 €
f) Wandgräber	475,00 €
g) Urnenwände/-nischen (Bestand)	00,0 €
h) Doppelgräber	400,00 €

2. Die Nachlösegebühr (insbesondere) für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren X Jahren:

a) für Erdgräber	60,00 €
b) Urnengräber	60,00 €
c) Anlagen mit Urnenkammern	00,00 €
d) Grüfte	00,00 €
e) Kindergräber	60,00 €
f) Wandgräber	150,00 €
g) Urnenwände/-nischen (Bestand)	00,00 €
h) Doppelgräber	120,00 €

VORSCHRIFTEN ZU LÄNGE UND BREITE VON URNENGRÄBERN[3]

GEBÜHREN FÜR ALLGEMEINE FRIEDHOFSANLAGEN[4]

Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofsanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-Abtransport, Toilettenanlagen) beträgt pro Jahr – sofern nicht eine Einrechnung in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt ist:

a) für Erdgräber	00,00 €
b) Urnengräber	00,00 €
c) Anlagen mit Urnenkammern	00,00 €
d) Grüfte	00,00 €
e) Kindergräber	00,00 €
f) Wandgräber	00,00 €
g) Urnenwände/-nischen (Bestand)	00,0 €
h) Deponiekosten pro Kranz	00,00 €
i) Deponiekosten pro Bukett	00,00 €

Diese Gebühr ist auch in den genannten Fällen des § 104 der Friedhofsordnung der Diözese Linz zu entrichten.

Die folgenden Gebühren betragen jeweils pro angefangene 24 Stunden-Benützung:

a) Kühlraum	00,00 €
b) Leichenhalle (Leichenkammer)	00,00 €
c) Friedhofkapelle	00,00 €

Im Falle einer besonderen Verschmutzung des Kühlraumes oder der Leichenhalle (-kammer) kann ein angemessenes Reinigungsentgelt verlangt werden.

Für die Urneneinstellung ist pro angefangenem Monat als Gebühr zu entrichten: 00,00 €

[1] Sofern keine längere Mindestliegedauer erforderlich ist.
[2] Aufzählung der Gräberkategorien nach örtlichen Gegebenheiten.
[3] Nur falls Urnengräber vorhanden sind.
[4] Nur falls solche Gebühren eingehoben werden.

Die Entgelte für die Dienstleistungen des Totengräbers / der Totengräberin – sofern dieser / diese von der Friedhofsverwaltung beschäftigt wird – betragen:

a) Grab ausheben und schließen 00,00 €

b) Erschwerniszulage (z. B. im Winter, das ist in der Zeit vom 1.12. bis 28.2. oder bei Arbeit mit Kompressor) 00,00 €

c) Zulage für Gräber in Tieflage 00,00 €

d) Öffnen und Schließen einer Gruft 00,0€

e) Sargversenkung 00,00 €

f) Anlegung des Erdhügels 00,00 €

g) Abfuhr der übriggebliebenen Erde00,0 €

h) Abtransport pro Kranz 00,00 €

i) Abtransport pro Bukett 00,00 €

j) Exhumierung/Umbettung 00,00 €

k) Beisetzung/Tieferlegung einer Urne 0,0 €

l) sonstige Arbeitsleistung pro Stunde0,0 €

m) Exhumierung, Tieferlegung eines Sarges 00,0 €

n) Reste-Enterdigung für Übertragung 0,0 €

3. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahnen.

Bei Begräbnissen ist eine Verwaltungsabgabe zu entrichten in der Höhe von 00,00 €

Die Genehmigungsgebühr bei Ansuchen um Aufstellung Änderung oder Abtragung von Grabdenkmälern beträgt pauschal 00,0 €

Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.

Fornach , am 7. Jänner 2026

Finanzverantwortliche:r der Pfarrgemeinde

Röm. Kath. Pfarre Frankenmarkt Fornach

Pfarrer oder (wenn bevollmächtigt) Verwaltungsvorstand/-vorständin der Pfarre samt Siegel

(Nicht vergessen: den Anhang bitte als Scan an das Team Recht und Liegenschaften, rechtsabteilung@dioezese-linz.at, übermitteln)

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19
DFK / R- 0837/1 20 11 LINZ, AM 13.01.2026
WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

Bischöflicher Notar

SIGILLUM ORDINARIATUS LINCIENSIS · AUSTRIA

GENERALVIKAR